

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 211/77

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Resi B [REDACTED],

[REDACTED] W [REDACTED], N [REDACTED], N [REDACTED] /USA,

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Str. 1, Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
22. Mai 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die
Richter Henkel, Portmann, Dr. Lang und Gärtner
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 1. April 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht führt aus, die verschiedenen Angaben der Klägerin zu ihren Verfolgungserlebnissen in Czernowitz und Transnistrien und die Zeugenerklärungen dazu enthielten so viele Widersprüche und Unglaubwürdigkeiten, daß die Feststellung eines Verfolgungstatbestandes, der einer medizinischen Beurteilung zugrunde gelegt werden könnte, nicht möglich sei. Diese Beurteilung verantwortet der Tatrichter. Sie wirft keine ungeklärten Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf und veranlaßt auch sonst unter keinem der in § 219 Abs. 2 BEG genannten Gesichtspunkte die Zulassung der Revision. Die verfahrensmäßigen Beanstandungen der Beschwerde eröffnen nicht den Zugang zum Revisionsgericht.

Mai

Portmann